

ALLGEMEINE PREISE UND BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG BZW. ERSATZVERSORGUNG

mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG

gültig ab 01. September 2021

STROMKENNZEICHNUNG

der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Mit der Stromkennzeichnung informieren wir über die Energieträger, aus denen sich der Strom für unsere Kunden zusammensetzt sowie über die Umweltauswirkungen bei der Erzeugung.

Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG

Der Strommix setzt sich zusammen aus den unten genannten Energieträgern.

NaturEnergie Silber und NaturEnergie Alpin

Beide Produkte bestehen aus 100 Prozent Wasserkraft. Mit „NaturEnergie“ und „NaturEnergie Alpin“ beziehen Sie zu 100 Prozent sauberen Strom und schonen damit unsere Umwelt.

Unabhängige Prüfer überwachen regelmäßig die Einhaltung der Produktvoraussetzungen und Nachweispflichten. Das Überwachungsergebnis wird mindestens einmal jährlich in Form eines Gutachterzertifikats beglaubigt.

Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG (ohne NaturEnergie)

Der Strommix ist der Energieträgermix der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG abzüglich der Wasserkraft für NaturEnergie.

Bundesdeutscher Strommix

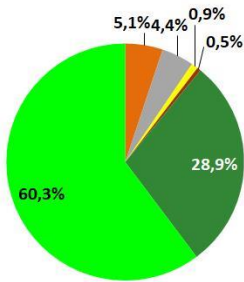
Er setzt sich zusammen aus den unten genannten Energieträgern, die bei der Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland (allgemeine Versorgung und private Einspeiser) im Jahr 2019 verwendet wurden.

Radioaktiver Abfall: Bei der Erzeugung von Kernenergie fällt radioaktiver Abfall an. Seine Bestandteile wirken oberhalb von Strahlungsgrenzwerten gesundheitsschädlich. Zudem zerfallen sie teilweise extrem langsam und haben Halbwertszeiten bis zu Milliarden von Jahren.

Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen: Kohlendioxidemissionen sind mitverantwortlich für den Treibhauseffekt und globale Klimaänderungen. Sie schädigen dadurch die Ökosysteme.

Die bei der Erzeugung des jeweiligen Strommixes entstehenden CO₂-Emissionen werden mit Hilfe von spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren berechnet und in Gramm pro Kilowattstunde (g/kWh) ausgewiesen.

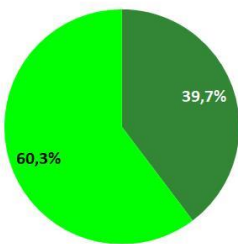
Gesamtstromlieferung des Unternehmens



Radioaktiver Abfall:
0,0001 g/kWh

CO₂-Emission:
46 g/kWh

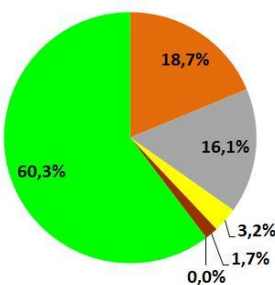
Produkt Wasserkraft „NaturEnergie und NaturEnergie Alpin“



Radioaktiver Abfall:
0000 g/kWh

CO₂-Emission:
0 g/kWh

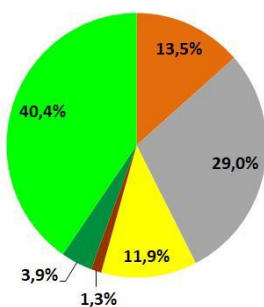
Verbleibender Energieträgermix



Radioaktiver Abfall:
0,0005 g/kWh

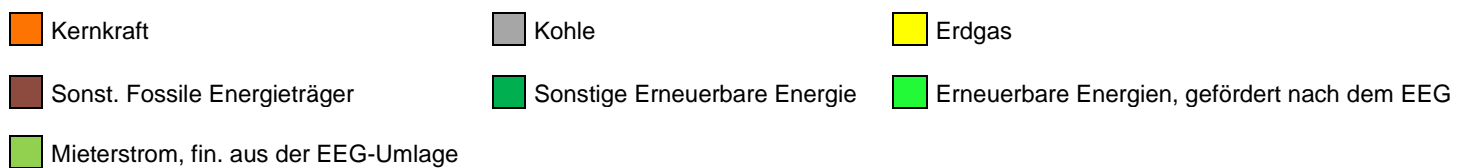
CO₂-Emission:
170 g/kWh

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



Radioaktiver Abfall:
0,0004 g/kWh

CO₂-Emission:
352 g/kWh



Ausgewiesen sind die Daten des Jahres 2019

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE

1 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

- 1.1 Grundversorgung
- 1.2 Ersatzversorgung

2 BEDARFSARTEN

- 2.1 Haushaltsbedarf
- 2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf
- 2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf
- 2.4 Mehrere Bedarfsarten

3 ÜBERSICHT UND PREISE DER GRUNDVERSORGUNG

- 3.1 Grundversorgung ohne Schwachlastregelung
- 3.2 Grundversorgung mit Schwachlastregelung
- 3.3 Durchschnittspreisbegrenzung
- 3.4 Sonstige Verrechnungspreise

4 WÄRMEPUMPEN UND ANDERE UNTERBRECHBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN

5 ABRECHNUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT

6 STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE

- 6.1 Stromsteuer
- 6.2 Netznutzungsentgelte
- 6.3 Konzessionsabgabe
- 6.4 EEG -Umlagen
- 6.5 KWKG-Umlagen
- 6.6 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)
- 6.7 Offshore-Umlagen (EEG-Haftungsumlagen)
- 6.8 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLAV
- 6.9 Umsatzsteuer

7 GEBÜHREN

8 ÄNDERUNGEN DER PREISE, ABGABEN- UND STEUERSÄTZE

9 ÜBERGANGSREGELUNG

10 IHR KONTAKT ZU UNS

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG im Folgenden **esb** genannt, bietet die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz zu den nachstehenden Bestimmungen an.

Es gelten das Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) sowie ergänzend

- die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)) und, soweit einschlägig und im Range nachfolgend die Regelungen
 - der Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV
 - der Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV
 - der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
- oder deren Nachfolgeregelungen.

1. ERLÄUTERUNGEN ZUM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Am 13. Juli 2005 ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem neuen EnWG Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und in eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite aufgeteilt.

1.1 Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet beziehungsweise Konzessionsgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die aktuelle Grundversorgungssituation der **esb** besteht wie folgt:

- ➔ im Konzessionsgebiet 78176 Blumberg mit den Teilgemeinden Epfenhofen, Fützen, Hondingen, Kommingen, Neuhaus, Nordhalden, Randen, Riedböhringen, Riedöschingen und Zollhaus.
- ➔ im Konzessionsgebiet 78199 Bräunlingen mit den Teilgemeinden Bruggen, Unterbränd und Waldhausen.
- ➔ im Konzessionsgebiet 78183 Hüfingen - ohne Teilgemeinden.

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Gewerbe- und Landwirtschaftskunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden (kWh).

Somit werden alle Kunden mit der Bedarfsart „Haushalt“ (siehe Ziffer 2.1) ohne Sondervertrag immer nach den Konditionen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (siehe Ziffer 2.2 und 2.3) bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, wird diesen Kunden von der **esb** die Belieferung über Sonderverträge angeboten.

Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die **esb** wird den Kunden hierüber informieren.

1.2 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Für die Ersatzversorgung durch die **esb** gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt die Strom GVV im durch §3 Strom GVV festgelegten Umfang sowie die NAV ebenfalls zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

2. BEDARFSARTEN

2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist (Ziffer 2.1, dritter Absatz, gilt entsprechend).

2.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt die **esb** die Zuordnung des Verbrauchs zu den Bedarfsarten vor. Ist der Kunde mit der Aufteilung bzw. Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

3. ÜBERSICHT UND PREISE DER GRUNDVERSORGUNG

3.1 Grundversorgung ohne Schwachlastregelung

3.1.1 Anwendungsbereich

Kundenanlagen mit einem Strombezug bis zu 100.000 kWh pro Jahr. Kundenanlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen).

3.1.2 Stromentgelt

Das **Stromentgelt** (siehe Preisblatt, Ziffer 3.1.3) wird errechnet aus:

- dem **Verbrauchspreis** und
- dem **Grundpreis** (inkl. Verrechnungspreis)

Der **Verbrauchspreis** setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Leistungspreisanteil und wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und dem Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler gebildet (siehe hierzu auch Ziffer 3.4). Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (siehe hierzu auch Ziffer 5.2).

Werden weitere Mess- und Steuereinrichtungen benötigt, so wird der jeweilige Verrechnungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt (Ziffer 3.4).

3.1.3 Preisblatt für die Grundversorgung ohne Schwachlastregelung (gem. Ziffer 3.1.2)

Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf		brutto	netto	netto ohne Stromsteuer
ohne Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis	ct/kWh	30,087	25,283	23,233
Grundpreis (einschl. Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler)	€/Jahr	128,52	108,00	108,00
Durchschnittshöchstpreis (siehe Ziffer 3.5)	ct/kWh	54,734	45,995	43,945

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		brutto	netto	netto ohne Stromsteuer
ohne Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis	ct/kWh	31,853	26,767	24,717
Grundpreis (einschl. Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler)	€/Jahr	128,52	108,00	108,00
Durchschnittshöchstpreis (siehe Ziffer 3.5)	ct/kWh	54,734	45,995	43,945

Preisstand 1. Januar 2021

Für den Austausch eines Eintarif-Zählers gegen einen Zweitarif-Zähler werden pauschal **99,00 €** (netto 83,19 €) in Rechnung gestellt.

Im Netto-Stromentgelt sind Abgaben und Umlagen enthalten. Die Brutto-Preisangaben (einschl. Umsatzsteuer) sind gerundet. Um größere Rundungsdifferenzen zu vermeiden, wird in der Stromrechnung zunächst mit den Nettopreisen gerechnet und erst auf den Gesamtbetrag die **gesetzliche Umsatzsteuer** hinzugerechnet.

3.2 Grundversorgung mit Schwachlastregelung

Bei der **Grundversorgung** kann der Kunde zusätzlich die Schwachlastregelung wählen. Die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.

3.2.1 Anwendungsbereich, Vorteilsgrenzen

Kundenanlagen mit einem Strombezug bis zu 100.000 kWh pro Jahr.

Kundenanlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen).

Die Schwachlastregelung bietet dann einen Vorteil, wenn mind. 1/3 des Stromverbrauches innerhalb der Schwachlastzeit anfällt.

3.2.2 Schwachlastzeit, Messung

Die **Schwachlastzeit** beträgt täglich acht Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Sie kann von der **esb** mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Der **Strombezug innerhalb der Schwachlastzeit** wird durch einen Zweitarif-Zähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarif-Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Bei Einsatz von Schaltuhren wird nicht auf Sommerzeit umgestellt.

Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4 betriebenen Wärmepumpen.

3.2.3 Stromentgelt

Das **Stromentgelt** (siehe Preisblatt, Ziffer 3.2.4) wird errechnet aus:

- dem **Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Grundpreis** (inkl. Verrechnungspreis).

Die Zusammensetzung des **Verbrauchspreises** und die Berechnung des Stromentgeltes **außerhalb der Schwachlastzeit** erfolgen analog zur Grundversorgung ohne Schwachlastregelung (siehe Ziffer 3.1.2).

Der **Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit** wird für jede innerhalb der Schwachlastzeit bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und dem Verrechnungspreis für einen Zweitarif-Zähler inkl. einem Tarifschaltgerät gebildet (siehe hierzu auch Ziffer 3.4). Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (siehe hierzu auch Ziffer 5.2).

Werden weitere Mess- und Steuereinrichtungen benötigt, so wird der jeweilige Verrechnungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt (Ziffer 3.4).

3.2.4 Preisblatt für die Grundversorgung mit Schwachlastregelung (gem. Ziffer 3.2.3)

Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf		brutto	netto	netto ohne Stromsteuer
mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis				
- außerhalb der Schwachlastzeit (06:00 – 22:00 Uhr)	ct/kWh	30,087	25,283	23,233
- innerhalb der Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr)	ct/kWh	24,387	20,493	18,443
Grundpreis (einschl. Verrechnungspreis für einen Zweitarif-Zähler mit Tarifschaltung)	€/Jahr	149,94	126,00	126,00
Durchschnittshöchstpreis (siehe Ziffer 3.5)	ct/kWh	54,734	45,995	43,945

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		brutto	netto	netto ohne Stromsteuer
mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis				
- außerhalb der Schwachlastzeit (06:00 – 22:00 Uhr)	ct/kWh	31,853	26,767	24,717
- innerhalb der Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr)	ct/kWh	24,387	20,493	18,443
Grundpreis (einschl. Verrechnungspreis für einen Zweitarif-Zähler mit Tarifschaltung)	€/Jahr	149,94	126,00	126,00
Durchschnittshöchstpreis (siehe Ziffer 3.5)	ct/kWh	54,734	45,995	43,945

Preisstand 1. Januar 2021

Für den Austausch eines Eintarif-Zählers gegen einen Zweitarif-Zähler werden pauschal **99,00 €** (netto 83,19 €) in Rechnung gestellt.

Im Netto-Stromentgelt sind Abgaben und Umlagen enthalten. Die Brutto-Preisangaben (einschl. Umsatzsteuer) sind gerundet. Um größere Rundungsdifferenzen zu vermeiden, wird in der Stromrechnung zunächst mit den Nettopreisen gerechnet und erst auf den Gesamtbetrag die **gesetzliche Umsatzsteuer** hinzugerechnet.

3.3 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde (ct/kWh) ist auf einen Höchstpreis von brutto 54,734 ct/kWh (netto 45,995 ct/kWh) begrenzt. Der Durchschnittshöchstpreis wird ermittelt aus der Summe der Stromentgeltanteile, die sich aus dem Verbrauchsentgelt (Verbrauchspreis x Strombezug) und Leistungsentgelt ergeben (Grundpreis abzüglich Verrechnungspreises), geteilt durch den Verbrauch, der dem Verbrauchs- bzw. Arbeitsentgelt zu Grunde liegt.

Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleiben das Verrechnungsentgelt und bei Anwendung der Schwachlastregelung der Strombezug während der Schwachlastzeit und das daraus ermittelte Schwachlastentgelt unberücksichtigt.

Wenn der Durchschnittspreis den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt überschreitet, wird das Stromentgelt ermittelt aus:

$$\begin{aligned} & \text{Durchschnittshöchstpreis} \times \text{Verbrauch} \\ & \text{(ohne getrennt gemessenen Schwachlastverbrauch)} \\ & + \text{Schwachlastentgelt} \\ & + \text{Verrechnungsentgelt} \end{aligned}$$

3.4 Sonstige Verrechnungspreise

Falls zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, erhöht sich der Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3.1.3 bzw. 3.2.4 wie folgt:

Verrechnungspreise für zusätzlich benötigte Mess- und Steuereinrichtungen		brutto	netto vor Steuern
Eintarif-Zähler	€/Jahr	42,84	36,00
Zweitarif-Zähler inkl. Tarifschaltung	€/Jahr	67,26	54,00

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

4. WÄRMEPUMPEN UND ANDERE UNTERBRECHBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN

- 4.1** Kann die **esb** den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen ohne den verbrauchsabhängigen Anteil des Leistungsentgelts abgerechnet.
- 4.2** Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, bei denen der Raumwärmebedarf während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt wird, darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden pro Jahr unterbrochen werden.
- 4.3** Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen maximal dreimal täglich und für höchstens zwei Stunden am Stück gesperrt werden. Allerdings darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiträumen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

4.4 Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.

4.5 Die Regelung gemäß Ziffer 4.1 wird auch für andere Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizungsanlagen) angewendet, deren Strombezug unterbrochen werden kann.

5. ABRECHNUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT

5.1 Einzelheiten zur Feststellung des Strombezugs, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ geregelt. Diese erhält der Kunde auf Wunsch zugesandt.

5.2 Bei einem von einem ganzen Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum werden der Grundpreis, die Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig (nach Tagen) in Rechnung gestellt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, der **esb** seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgelts erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

6. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE

6.1 Stromsteuer

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchsteuer dar, die den Verbrauchspreisen/Arbeitspreisen bzw. dem Durchschnitts-Höchstpreis hinzuzurechnen ist. Gemäß Stromsteuergesetz (StromStG, BGBl. I S. 1870) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009, wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 ct/kWh netto (2,44 ct/kWh brutto), berechnet.

6.2 Netznutzungsentgelte

Im Stromentgelt sind die Netznutzungsentgelte enthalten. Über die Höhe der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte informiert der Netzbetreiber Energieversorgung Südbaar GmbH auf seiner Internetseite www.esb-energie.de (Rubrik „Netze“).

6.3 Konzessionsabgabe

Im Stromentgelt sind Konzessionsabgaben, die gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) zuletzt geändert durch Art. 3, Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) an die von der **esb** direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, in folgender Höhe enthalten:

- innerhalb der Schwachlastzeit

0,61 ct/kWh

- außerhalb der Schwachlastzeit	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
in Gemeinden >25.000 bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise werden für die Kunden in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

6.4 EEG-Umlagen

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, will der Gesetzgeber im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes dazu beitragen, den Anteil erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sorgt also gezielt dafür, dass sich der Ausbau erneuerbarer Energien lohnt und treibt damit die Energiewende voran. Die entstehenden Kosten werden über ein Umlageverfahren auf alle Stromkunden verteilt.

6.5 KWKG-Umlagen

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, dient dem befristeten Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.

6.6 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Der Gesetzgeber hat zum 01. Januar 2012 eine neue Umlage eingeführt, durch die alle Verbraucher die Entlastung der energieintensiven Industrie mittragen. Danach erhalten Netzkunden mit mindestens 7000 Vollbenutzungsstunden Strombezug und einem jährlichen Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von über 10 GWh auf Anfrage eine vollständige Netzentgeltbefreiung.

6.7 Offshore-Umlage (EEG-Haftungsumlage)

Diese Umlage hat das Ziel, die **wirtschaftlichen Risiken des Windkraftausbaus zu reduzieren: Wenn sich der Netzanschluss für Windparkbetreiber auf hoher See verzögert, fängt die Offshore-Umlage** einen Teil der dadurch entstehenden Verluste ab.

6.8 Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 ABLAV

Mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beschloss die Bundesregierung Ende 2012 neue Regelungen zur Versorgungssicherheit im Stromnetz. Große Stromverbraucher sollen demnach bei drohender Instabilität des Stromnetzes ihren Verbrauch herunterfahren bzw. ganz vom Netz gehen können. Im Gegenzug erhalten die Stromverbraucher eine Entschädigung von den Übertragungsnetzbetreibern. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern anfallenden Kosten werden in Form dieser neuen Umlage auf alle Endverbraucher abgewälzt. Seit 01. Januar 2014 ist die Umlage Bestandteil des Strompreises.

6.9 Umsatzsteuer

In den angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe - derzeit 19% - enthalten.

Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

7. GEBÜHREN

Bei Zahlungsverzug berechnet die esb für jede Zahlungsaufforderung eine pauschale Mahngebühr. Des Weiteren wird für jeden Einziehungsversuch von rückständigen Beträgen sowie für Sperrversuche und Versorgungsunterbrechungen eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt. Diesen Beträgen wird keine Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die aktuell zu zahlenden Beträgen richten sich nach den veröffentlichten allgemeinen Preisen der esb und des Netzbetreibers und sind auf der Homepage (www.esb-energie.de) veröffentlicht.

Sperrversuch	62,00 € netto
Unterbrechung der Versorgung	62,00 € netto
Wiederaufnahme der Versorgung	62,00 € zzgl. MWSt.

8. ÄNDERUNGEN DER PREISE, ABGABEN- UND STEUERSÄTZE

Änderungen der Allgemeinen Preise der Grund- bzw. Ersatzversorgung werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Änderungen der Abgaben- und Steuersätze oder ähnlicher durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebener Belastungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften wirksam.

9. ÜBERGANGSREGELUNG

Wenn bei der Beschaffung und beim Einbau von Zweitarif-Zählern mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen Engpässe auftreten, ist die **esb** von der Verpflichtung entbunden, den Verbrauch in der Schwachlastzeit durch Zweitarifmessung zu ermitteln. In diesen Fällen ist die **esb** berechtigt, nach dem Grundtarif bzw. den Gesamtverbrauch ohne Schwachlastregelung (Ziffer 3.1) abzurechnen.

Für die Beschaffung und den Einbau der für die Zweitarifmessung erforderlichen Messgeräte mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen ist der Messstellenbetreiber zuständig.

10. IHR KONTAKT ZU UNS

Wir sind für Sie da:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Abrechnung,

An-, Um- und Abmeldung:

Telefon (0 77 02) 43 92-0
Telefax (0 77 02) 43 92-33
E-Mail servicecenter@esb-energie.de

Hausanschluss und technische Informationen:

Telefon (0 77 02) 43 92-27
Telefax (0 77 02) 43 92-32
E-Mail netze@esb-energie.de

Produkte und Tarife**Energieberatung:**

Telefon (0 77 02) 43 92-48
Telefax (0 77 02) 43 92-33
E-Mail vertrieb@esb-energie.de
Termine nach Absprache

Internet:

www.esb-energie.de

Unsere Anschrift:

Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG
Leo-Wohleb-Straße 3
78176 Blumberg

Registergericht: Amtsgericht Freiburg i. Br. HRA 704516
P. h. G. Energieversorgung Südbaar Verwaltungs-GmbH vertr. durch Edmund Martin
(HRB 714 227)

Telefon (0 77 02) 43 92-0
Telefax (0 77 02) 43 92-33
E-Mail info@esb-energie.de

Störungsdienst (außerhalb der Geschäftszeiten):

Telefon (0 77 02) 43 92-20 Strom
(0 77 02) 43 92-30 Gas